



PLANZEICHENERKLÄRUNG PlanzV90

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Planzeichenerklärung Steckbyer Straße

(Flur 1, Flurstück 272)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ 0,5

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrt

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt

Planzeichenerklärung Mühlberg

(Flur 10, Flurstück 123/1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ 0,5

Planzeichenerklärung 1. Änderung

Flur 2, Flurstück 174

Grenze der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise der Naturschutzbehörde:

Bei der Baufeldfreimachung ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG verboten ist, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Vorhandene bemerkbare Bäume oder Gehölze sind während des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung bzw. Bauvorbereitung sollten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden, denn gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören.

Ausdruck, nur für interne Zwecke nach § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA bestimmt.
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA.
[ALKIS August 2023, A18-223-2009-7]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steutz gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.
Zerbst/Anhalt, 14.10.2019 gez. A. Dittmann (Bgm) m. Siegel
- Auslegungsbeschluss**
Der Auslegungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 27.03.2019 durch den Stadtrat gefasst und am 26.04.2019 im Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt ortsüblich bekannt gemacht.
Zerbst/Anhalt, 14.10.2019 gez. A. Dittmann (Bgm) m. Siegel
- Beteiligungsverfahren**
Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht vom 06.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019 öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 28.04.2019 im Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2019 am Verfahren beteiligt. Auf die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde hingewiesen.
Zerbst/Anhalt, 01.10.2019 gez. A. Dittmann (Bgm) m. Siegel
- Abwägungsbeschluss**
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2019 geprüft und den Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zerbst/Anhalt, 14.10.2019 gez. A. Dittmann (Bgm) m. Siegel

5. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, für den Ortsteil Steutz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Zerbst/Anhalt, 14.10.2019 gez. A. Dittmann (Bgm) m. Siegel

6. Ausfertigung
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Zerbst/Anhalt, 01.10.2019 gez. A. Dittmann (Bgm) m. Siegel

7. Inkrafttreten
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steutz wurde am 11.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen. Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und deren Begründung von diesem Tage an bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Bau- und Liegenschaftsamt während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Zerbst/Anhalt, 14.10.2019 gez. A. Dittmann (Bgm) m. Siegel

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2019 den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Steutz (Teil A Planzeichnung / Teil B textliche Festsetzungen) gefasst und die Begründung gebilligt.

Verfahrensvermerke 1. Änderung

- Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steutz gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.
Zerbst/Anhalt, 20.12.2023 A. Dittmann (Bgm)
- Auslegungsbeschluss**
Der Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 26.04.2023 durch den Stadtrat gefasst und am 26.05.2023 im Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt ortsüblich bekannt gemacht.
Zerbst/Anhalt, 20.12.2023 A. Dittmann (Bgm)
- Beteiligungsverfahren**
Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht vom 05.06.2023 bis einschließlich 07.07.2023 öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 26.05.2023 im Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.05.2023 am Verfahren beteiligt. Auf die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde hingewiesen.
Zerbst/Anhalt, 20.12.2023 A. Dittmann (Bgm)
- Abwägungsbeschluss**
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.2023 geprüft und den Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zerbst/Anhalt, 20.12.2023 A. Dittmann (Bgm)

5. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, für den Ortsteil Steutz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Zerbst/Anhalt, 20.12.2023 A. Dittmann (Bgm)

6. Ausfertigung
Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Zerbst/Anhalt, 20.12.2023 A. Dittmann (Bgm)

7. Inkrafttreten
Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steutz wurde am 21.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen. Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und deren Begründung von diesem Tage an bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Bau- und Liegenschaftsamt während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Zerbst/Anhalt, 27.12.2023 A. Dittmann (Bgm)

Präambel
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2021 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steutz (Teil A Planzeichnung / Teil B textliche Festsetzungen) gefasst und die Begründung gebilligt.

Stadt Zerbst/Anhalt



1. Änderung
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

Ortsteil Steutz
Satzung

Stand: September 2023

Entwurfsverfasser: Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39021 Zerbst/Anhalt

Datum:	18.09.2023
Maßstab:	1:2000
Name:	Hansen